

Bundesrates

B e r i c h t

des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 5. Juli 1972, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht, durch welche für die Universitäten der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder bezüglich der Erlangung des Doktorates an den weltlichen Fakultäten neue Bestimmungen erlassen wurden, geändert wird

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates soll die Ablegung der Rigorosen zum Erwerb des Doktorates der Rechte fakultativ entweder in Form von Teilprüfungen oder in Form von kommissionellen Prüfungen ermöglicht werden. Ferner ist vorgesehen, daß Studierende, die eine Staatsprüfung in Form von Teilprüfungen ablegen, vom Zeitpunkt der Ablegung einer Teilprüfung dieser Staatsprüfung an zu der dieser Staatsprüfung entsprechenden Teilprüfung des Rigorosums antreten können. Solche Teilprüfungen des Rigorosums sollen in einem möglichst engem zeitlichen Zusammenhang mit der entsprechenden Teilprüfung der Staatsprüfung abgehalten werden.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 11. Juli 1972 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 5. Juli 1972, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht, durch welche für die Universitäten der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder bezüglich der Erlangung des Doktorates an den weltlichen Fakultäten neue Bestimmungen erlassen wurden, geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 11. Juli 1972

Dr. Anna Demuth
Berichterstatter

Dr. Fr u h s t o r f e r
Obmann